

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-912 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. GesetzgebungsperiodeZ.
11 0502/189-Pr.2/83

1984 02 06

375/AB**1984 -02- 07**zu **384 /J**

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen vom 15. Dezember 1983, Nr. 384/J, betreffend Umsatzsteuer für Kindergärten, beehre ich mich mitzuteilen:

Ich habe die Anweisung, über Berufungen von Gemeinden in Sachen Umsatzsteuer für Kindergärten vorläufig nicht zu entscheiden, seinerzeit deshalb gegeben, weil u.a. die Frage, ob die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972 (UStG 1972), wonach Unternehmer, deren Tätigkeit auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei), insoweit vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, auch auf Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. Gemeindekindergärten) anzuwenden ist, lange Zeit strittig war. Auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1752/J der Abgeordneten Huber und Genossen vom 10. März 1982 darf ich in diesem Zusammenhang verweisen. Diese Frage hat der Verwaltungsgerichtshof nunmehr in seinem Erkenntnis vom 3. November 1983, Z. 83/15/0126, bejaht.

Die Vorsteuerausschlußbestimmung des § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b Umsatzsteuergesetz 1972 selbst wurde in der Zwischenzeit vom Verfassungsgerichtshof mit Wirkung ab 1. Jänner 1984 als sachlich nicht gerechtfertigt und dem Gleichheitsgebot widersprechend aufgehoben (Erkenntnis vom 28.2.1983, Zln. G 123/81 u.a.m.). Im Rahmen des Bundesgesetzes vom 29. 11. 1983,

- 2 -

BGBI.Nr. 587, mußte daher für Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen (Liebhaberei), eine neue Regelung gefunden werden. Auf Grund dieser Neuregelung, die ab 1. Jänner 1984 gilt, wird durch eine sogenannte Liebhabereitätigkeit die Unternehmereigenschaft nicht mehr begründet (§ 2 Abs. 5 Z. 2 UStG 1972).

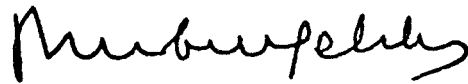
Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 2 Abs. 5 Z. 2 Umsatzsteuergesetz 1972 zu entnehmen ist, kommt diese Regelung für Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ja in aller Regel im öffentlichen Interesse geführt werden und deren Leistungen in irgendeiner Form der Allgemeinheit zugute kommen, allerdings von vornherein nicht zum Tragen. Die Frage, ob bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaft und damit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben ist, hat nach den Erläuternden Bemerkungen vielmehr grundsätzlich nur nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 Umsatzsteuergesetz 1972 zu erfolgen.

Um eine bei Anwendung des § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b Umsatzsteuergesetz 1972 eintretende, vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Feber 1983 als exzessiv beurteilte Belastung zu vermeiden, habe ich mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Dezember 1983, Z. 09 0205/1-IV/9/83, AÖFV Nr. 309/1983, die Anweisung gegeben, die an sich ab 1.1.1984 geltende dargestellte Regelung für den Bereich der Körperschaften öffentlichen Rechts - soweit nicht bereits rechtskräftige Bescheide vorliegen - sinngemäß auch für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1984 anzuwenden. In den Bereichen der Finanzlandesdirektionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Oberösterreich und für Tirol werden die noch offenen Rechtsmittelverfahren betreffend Gemeindecindergärten und anderer Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen

- 3 -

- 3 -

Rechts bereits einer entsprechenden Erledigung zugeführt. Mit einer Erledigung aller noch offenen Rechtsmittelverfahren und den allenfalls damit verbundenen Umsatzsteuergutschriften kann daher in absehbarer Zeit gerechnet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. B. ...' with a stylized flourish at the end.